

Satzung

der Stadt Bad Breisig über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der beabsichtigten Stadtsanierung Niederbreisig

Vom 3. Februar 1998

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Bad Breisig ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der Grundstücke zwischen dem Rhein im Osten, dem Altenheim "St. Josef" und der Mittelstraße im Süden, der Bundesbahn im Westen und der Schützenstraße und der Rheinstraße im Norden, wie dies im beiliegenden Übersichtslageplan gekennzeichnet ist.

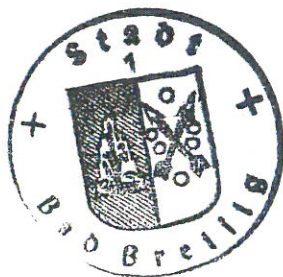
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 3. Februar 1998

STADT BAD BREISIG


Busch
Bürgermeister



**Geltungsbereich
der Satzung der Stadt Bad Breisig
über das besondere Vorkaufsrecht
für den Bereich der beabsichtigten
Stadtsanierung Niederbreisig**

